

ZENDAS Aktuell

16.09.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Welt des Datenschutzes sieht mit dem 25.05.2018 einem Ereignis entgegen, das seine Schatten weit voraus wirft. Ab diesem Datum gelten die Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Daher wird es Zeit, sich nach und nach mit den neuen Regelungen zu befassen. Das ist nicht ganz einfach, weil die Grundverordnung in Deutschland noch ausgefüllt werden muss durch Vorschriften des Bundes und Länder.

Der allererste Referentenentwurf des Bundesinnenministerium zur Nachfolgevorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes gelangte an die Öffentlichkeit, ebenso eine Stellungnahme des Bundesjustizministeriums und eine der BfDI. Beide kritisieren den ersten Entwurf heftig.

Sie finden diese Dokumente verlinkt auf den neuen Seiten, die wir Ihnen heute vorstellen möchten.

Viel Spaß bei der Lektüre

Ihr ZENDAS-Team

Textfassung Datenschutz-Grundverordnung mit Erwägungsgründen

Alleine beim Lesen bereitet die Datenschutz-Grundverordnung der EU schon einiges an Kopfzerbrechen:

Was will der Gesetzgeber damit sagen?

Was sind die Hintergründe dieses Artikels?

Ein Blick in die Erwägungsgründe hilft manchmal.

Um das lästige Blättern zu vermeiden, hat ZENDAS eine Textfassung erstellt, die

die Artikel mit den zugehörigen Erwägungsgründen enthält.

Außerdem ist dem gesamten deutschen Text die englische Fassung übersichtlich in einer Spalte gegenüber gestellt.

Auch ein Blick in diese Sprachfassung kann gewinnbringend sein.

<https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/index.html>

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Datenschutz-Grundverordnung: Ein erster Überblick

Ab 25. Mai 2018 gelten die Regelungen der EU Datenschutz-Grundverordnung. Da wird es Zeit, sich einen ersten Überblick zu verschaffen. ZENDAS hat dies aus Sicht der Hochschulen getan und versucht,

einige Änderungen und deren Auswirkungen stichpunktartig zu beleuchten.

Damit setzen wir unsere Reihe zur Datenschutz-Grundverordnung mit einem Teil II fort:

<https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/index.html>

Unterrichtung eines unterlegenen Bewerbers im Rahmen eines beamtenrechtlichen Stellungsbesetzungsverfahrens

Die Hochschule ist als Dienstherrin im Rahmen eines beamtenrechtlichen Stellenbesetzungsverfahrens nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu einer so genannten Konkurrentenmitteilung an die unterlegenen Bewerber verpflichtet.

Der Frage, ob den unterlegenen Bewerbern aus datenschutzrechtlicher Sicht in dieser Konkurrentenmitteilung auch die Namen der erfolgreichen Bewerber mitgeteilt werden dürfen, widmet sich ZENDAS auf der nachstehenden Seite:

<https://www.zendas.de/themen/bewerbung/konkurrentenmitteilung.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<http://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team